

# Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

## Verbandsgemeinde



Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind im Kreisjugendamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Teilzeitstellen zu besetzen:

### 1 Stelle im Allgemeinen Sozialdienst (Dipl.-Sozialarbeiter m/w oder Dipl.-Sozialpädagoge m/w)

Der Aufgabenbereich umfasst die Beratung und Betreuung im Allgemeinen Sozialdienst und Pflegekinderdienst (auch Gruppenberatung) des Jugendamtes sowie die Erziehungsberatung von Eltern mit ihren Kindern (Altersgruppe 3-10 Jahre) und der pädagogischen Fachkräfte in Kindergärten und Grundschulen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Teilzeit-Stelle (50 % Beschäftigungsumfang) ist zunächst auf ein Jahr befristet, die Option zur Weiterbeschäftigung ist gegeben.

### 1 Stelle als Fachkraft im Referat 53 / Jugendpflege, Jugendenschutz, Schulsozialarbeit und Sport (Dipl.-Sozialarbeiter m/w oder Dipl.-Sozialpädagoge m/w)

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Förderung der Jugendarbeit, die Förderung der Jugendverbände und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11, 12, 14 SGB VIII sowie die

- Planung und Koordination von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung,  
- Planung, Koordination und Moderation des Arbeitskreises Jugendpflege und der kommunalen Jugendpflege im Rahmen des kommunalen Jugendpflegekonzeptes im Landkreis,  
- Mitwirkung an der Fortschreibung und Weiterentwicklung der Jugendpflegekonzeption in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden,

- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes, insbesondere die Fortschreibung und Weiterentwicklung der Jugendschutzinitiative im Landkreis,

- Ansprechpartner/in für die im Landkreis aktiven Vereine und Jugendverbände in organisatorischen, rechtlichen, finanziellen und pädagogischen Fragen

- Planung, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen des Landkreises,  
- Beratung, Unterstützung bei Zuschussfragen in der Jugendarbeit, Abwicklung der Zuschüsse nach den Kreisrichtlinien.

Berufserfahrung in der Jugendarbeit sowie gründliche und vielseitige Fachkenntnis insbesondere im Kinder- und Jugendhilfegesetz, Jugendförderungsgesetz und Jugendschutzgesetz sind von Vorteil. Sehr gute EDV Kenntnisse sind Voraussetzung. Die Teilzeit-Stelle (75 % Beschäftigungsumfang) ist zunächst auf ein Jahr befristet, die Option zur Weiterbeschäftigung ist gegeben.

Wir suchen engagierte und kommunikationsstarke Persönlichkeiten mit hoher Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Interesse an Teamarbeit. Für beide Stellen ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung erforderlich. Die Fahrerlaubnis der Klasse B und ein privater PKW, der bei Bedarf gegen Kostenerstattung für Dienstfahrten zur Verfügung gestellt werden muss, wird vorausgesetzt.

Die Arbeitsverhältnisse richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 9 TVöD. Bei gleicher Qualifikation werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt.

Auskünfte erteilt Herr Merz (Tel. 06341/940-163). Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (bei Interesse an beiden Tätigkeiten in 2-facher Ausfertigung) werden bis **31.07.2009** erbeten an die **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Personalreferat, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau.**

Landkreis Südliche Weinstraße informiert:  
Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind voraussichtlich nach den Herbstferien im kommenden Schuljahr 2009/2010 mehrere Teilzeitstellen in der **Schulsozialarbeit**

an folgenden Grundschulen zu besetzen: **Grundschule Edenkoben** (75 % Beschäftigungsumfang), **Grundschule Herxheim** (50 %), **Grundschule Maikammer** (50 %) und **Grundschule Annweiler** (50 %).

Die Stellen werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden mitfinanziert und sind zunächst bis zum 31.12.2010 befristet. Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere die Ergänzung der pädagogischen und sozialen Arbeit der Schulen (Krisenintervention, individuelle Beratung von jungen Menschen und deren Familien sowie der Lehrkräfte), die Begleitung und Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule, die Durchführung von sozialpräventiven Maßnahmen in Schulklassen sowie sozialpädagogische Angebote.

Von Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir ein abgeschlossenes Studium und die staatliche Anerkennung als Dipl.-Sozialarbeiter/in (FH) oder Dipl.-Sozialpädagoge/in (FH). Die Fahrerlaubnis der Klasse B ist Voraussetzung, ebenso die Bereitschaft den eigenen PKW gegen Kostenerstattung für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen. Eine hohe Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit und Teamfähigkeit runden Ihr persönliches Profil ab.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt. Auskünfte erteilt Frau Schlinck (Tel. 06341/940-161). Schriftliche Bewerbungen mit den

aussagekräftigen Unterlagen bitten wir bis **14.08.2009** an die **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Personalreferat, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau,** zu richten

### Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels

**Bekanntmachung Nr.: 48/2009 Verlegung des Wochenmarktes**  
Aufgrund der Vorbereitungen für das Richard-Löwenherz-Fest wird der Wochenmarkt in Annweiler am Trifels in der 30. Kalenderwoche auf **Donnerstag, 23. Juli 2009**, vorverlegt. Der Wochenmarkt findet wie gewohnt auf dem Rathausplatz statt.

**76855 Annweiler am Trifels, 09.07.2009**  
**Lehnberger**  
**Bürgermeister**

### Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels

**Bekanntmachung Nr.: 49/2009 HAUPTSATZUNG der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 15. Juli 2009**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in folgender Wochenzeitung: "Trifels-Kurier".

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-annweiler.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der

Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderats oder eines Ausschusses werden in der Zeitung "Die Rheinpfalz" bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist. (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung "Die Rheinpfalz" bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln:  
Stadt Annweiler am Trifels:  
Städtisches Rathaus, Hauptstraße 20

Stadtwerke, Saarlandstraße 13  
Parkdeck Schwanenhof  
Hauptstraße 2  
Altenstraße 16  
Friedrich-Ebert-Straße 5  
Altenstraße, Einmündung Nachtweide,

## STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

### ▶ Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie

### ▶ Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung

Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels: **Tel.: 0 63 46/30 09-0**  
**Fax: 0 63 46/30 09-40**  
Nach Dienstschluß bei Störmeldungen: **Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91**

### ▶ Pfalzwerke - Stromversorgung

bei Störmeldungen: **Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30**

### ▶ Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung

Kläranlage Annweiler am Trifels: **Tel.: 0 63 46/28 22**  
Nach Dienstschluß bei Störmeldungen: **Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68**

### ▶ Pfalzgas - Gasversorgung

bei Störmeldungen: **Tel.: 0 62 33/60 40**  
für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

### ▶ Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung

bei Störmeldungen: **Tel.: 0 63 41/28 90** - für die Gemeinde Albersweiler

Parkplatz bei Einmündung Jakob-Buchmann-Str./Burgenring

sowie in den Ortsteilen Bindersbach, Anebosstraße 4 Gräfenhausen, Waldstraße 6 Queichhambach, Queichtalstr. 39 Sarnstall, Pirmasenser Straße 4 Ortsgemeinde Albersweiler: Hauptstraße 66

Ortsgemeinde Dernbach: Posthaltestelle (Ortsmitte) Ortsgemeinde Eußerthal: Gemeinde- und Feuerwehrhaus, Sulzbachstraße 6

Ecke Haupt- und Kirchstraße Breitbachstraße, Einmündung Hauptstraße

Schulstraße am Schulhaus an der Bushaltestelle Haingeraidestraße 31

Ortsgem. Gossersweiler-Stein: Gossersweiler-Stein, Alte Landstraße, gegenüber Kirche Ortsteil Stein, Hauptstraße an der Kirche

Gemeindehaus Platz am Kaiserbach 46

Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach: Schulstraße 2 (Gemeindebüro)

Ortsgemeinde Ramberg: Am Kirchplatz, Hauptstraße 35 Ortsgemeinde Rinnthal: Hauptstraße 45

Ortsgemeinde Silz: Hauptstraße 54 (Bürgerhaus) Ecke Schönbachstr. u. Kirchgasse

Ortsgemeinde Völkersweiler: Gemeindehaus, Hauptstraße 36 In der Dorfmitte, Am Volkereck 1

Ortsgemeinde Waldhambach: Hauptstr. 17 (Feuerwehrgebäude)

Ortsgemeinde Waldrohrbach: A m Gebäude Hauptstraße 1

Ortsgemeinde Wernersberg: ehemalige Schule, Kirchstraße 8 Nussfeldstraße 20

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid beantragen.

## § 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Werkausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Fremdenverkehr und Umwelt
5. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales
6. Ausschuss für Brandschutzwesen
7. Schulträger- und Volkshochschulausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

Abweichend von Satz 1 hat der Schulträger- und Volkshoch-

schulausschuss 17 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

8 Mitglieder und Stellvertreter/Innen des Schulträger- und Volkshochschulausschusses sollen an den Grundschulen der Verbandsgemeinde tätige Lehrer/Innen und Eltern von Schüler/Innen dieser Schulen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
  2. Ausschuss für Fremdenverkehr und Umwelt
  3. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales
  4. Ausschuss für Brandschutzwesen
  5. Schulträger- und Volkshochschulausschuss
- Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## § 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Bauleitplanung
4. die Regionalplanung
5. Entwicklungsvorhaben
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
7. die Finanzplanung

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,-Euro,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,

3. Stundung bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro und Erlass bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist,

4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,

5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsorleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsorleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen: Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen des Eigenbetriebes bis zu einem Betrag von 25.000,-Euro.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bleiben unberührt.

## § 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-Euro im Einzelfall,
  2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
  3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
  4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

## § 6 Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

## § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 30,- Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenom-

men hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20,- EUR je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 20,- EUR je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 20,- EUR je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

## § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- Euro.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwand-

entschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse die für Verbandsgemeinderats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 10 Entschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter,
  2. die Wehrführer,
  3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
  4. die Gerätewarte,
  5. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
  6. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
  7. die Jugendfeuerwehrwarte
  8. die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewarte.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungs-VO genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter 50 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO zuzüglich des in § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO festgelegten Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit,
2. den Wehrführer der Stadt Annweiler am Trifels 100 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO,
3. die Wehrführer der Ortsgemeinden Albersweiler, Ramberg und Rinnthal 75 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO,
4. die Wehrführer der übrigen Ortsgemeinden 50 v.H. des Höchstsatzes in

## § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO,

5. die Jugendfeuerwehrwarte den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO festgesetzten Betrag
6. die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewarte den Mindestsatz in §

TK04

11 Abs. 4 der Feuerwehr - Entschädigungs -VO zuzüglich eines Zuschlages von 1,- Euro je zu wartendem Atemschutzgerät,  
7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung den Mindestsatz in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr - Entschädigungs-VO,

8. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel den Mindestsatz in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr - Entschädigungs-VO.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 wird auf Antrag nachgewiesener Verdienstausschlag, der bei Arbeitnehmern auch den entgangenen Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen für die Bundesagentur für Arbeit sowie die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen umfasst, ersetzt. Wird den als Arbeitnehmer tätigen Feuerwehrangehörigen für die Zeit der Ausübung ihres Dienstes der Arbeitsverdienst fortgewährt, werden dem Arbeitgeber auf Antrag die fortgewährten Leistungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen für die Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie freiwillige Arbeitgeberleistungen erstattet. Selbstständig tätigen Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag der Verdienstausschlag in Form eines pauschalierten Stundensatzes in Höhe von 20,- Euro ersetzt.

#### § 11

##### Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 09. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.03.2006 außer Kraft. 76855 Annweiler am Trifels, 15. Juli 2009

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Ausgefertigt:

Ludwig Lehnberger

Bürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach

Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels,

16. Juli 2009

Verbandsgemeindeverwaltung

Lehnberger

Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels

Bekanntmachung Nr.: 50/2009

**Verkehrsbeeinträchtigung im Zuge der Landesstraße 490, Annweiler am Trifels, wegen Tunnelbauarbeiten**

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Speyer teilt mit, dass wegen Tunnelbauarbeiten durch die Firma Schachtbau Nordhausen GmbH aus Lengenfeld die Fahrbahn -L 490- bei Annweiler-Sarnstall

in der Zeit vom 20.07.2009 - 04.09.2009

halbseitig gesperrt wird.

Der Verkehr wird an der Arbeitsstelle durch eine Lichtzeichenanlage vorbeigeleitet.

Die Bevölkerung wird um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Annweiler am Trifels, 17.07.2009

Lehnberger

Bürgermeister

## Dernbach



Beschlusszusammenfassung

zur 37. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Dernbach vom 26.05.2009

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

**1 Beratung und Beschlussfassung Straßenangelegenheiten**  
**1.1 Verkehrsregelung Forststraße**

Das Durchfahrverbot für den Schwerlastverkehr über 15 t., Forststraße, ab Hausnr. 14 wurde einstimmig beschlossen.

**1.2 Reparatur Forststraße**

Hierzu erging einstimmiger Beschluss.

**2 Beschlussfassung Kooperationsvertrag mit Telekom über DSL - Anschluss**

Dem vorgenannten Vertragsabschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**3 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO (neue Fassung)**

Die Annahme der Spenden (gem. Anlage) wurde vom Ortsgemeinderat einstimmig beschlossen. Für die Heimatpflegespenden ist eine Spendenquittung auszustellen.

## Eußerthal



Beschlusszusammenfassung zur 1. -konstituierende- Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Eußerthal vom

01.07.2009

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

**1 Verpflichtung der Ratsmitglieder**

Nach Bekanntgabe der Paragraphen und Verlesen der Verpflichtungsformel verpflichtete Herr Denny jedes Ratsmitglied per Handschlag.

**2 Ernennung des Ortsbürgermeisters**

Herr Schüler nahm gemäß den Bestimmungen des § 54 GemO die vorgeschriebene Ernennung des Ortsbürgermeisters Reinhard Denny vor und händigte die Ernennungsurkunde aus.

**3 Änderung der Hauptsatzung**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Hauptsatzung in der vorgelegten Form. Bei den §§ 8 und 9 ruhte das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters.

**4 Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**

**4.1 Erster Beigeordneter**

Ratsmitglied Ralf Müller wurde mit 9 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen zum Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde Eußerthal gewählt. Anschließend wurde er von Ortsbürgermeister Reinhard Denny ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt.

**4.2 Weitere Beigeordnete**

Ratsmitglied Wolfgang Stengel wurde mit 7 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen zum Beigeordneten der Ortsgemeinde Eußerthal gewählt.

Anschließend wurde er von Ortsbürgermeister Reinhard Denny ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt.

**5 Geschäftsordnung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung für die Ortsgemeinde Eußerthal in der vorliegenden Form.

## Münchweiler



Bekanntmachung Nr. 12/2009 der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

### HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 17. Juli 2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durch-

führung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach erfolgen in folgender Wochenzeitung: "Trifels-Kurier".

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, wie folgt bekannt gemacht:

Am Gemeindehaus Münchweiler am Klingbach, Schulstraße 2

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, deren Standorte in Absatz 4 aufgeführt sind, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die in Absatz 4 aufgeführt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

#### § 2

**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Die Bürgerinnen und Bürger der

Gemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

#### § 3

**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 300,- Euro im Einzelfall,

2. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,

3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB sowie in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

5. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,

6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 300,- Euro im Einzelfall.

7. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 4

**Beigeordnete**

(1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

#### § 5

**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

**§ 6**

**Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates

teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine

Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2,

mindestens jedoch 21,- DM/10,- Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

#### § 7 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecke vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,- Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

#### § 8 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. Juli 1999 außer Kraft. 76857 Münchweiler am Klingbach, 17. Juli 2009

Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach

Ausgefertigt:

Hermann Hahn

Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels,

20. Juli 2009

Verbandsgemeindeverwaltung

Lehnberger

Bürgermeister

**Ramberg**



**Beschlusszusammenfassung zur 36. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Ramberg vom 04.06.2009**

**öffentliche Sitzung**

Veröffentlicht werden nachfolgend

**nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:**

#### 1 Beschlussfassung der Jahresrechnung 2008 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die Jahresrechnung 2008 und erteilte dem Ortsbürgermeister, der Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gemäß § 114 GemO.

**Waldrohrbach**



#### Bekanntmachung Nr. 13/2009 der Ortsgemeinde Waldrohrbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

#### HAUPTSATZUNG der Ortsgemeinde Waldrohrbach

#### in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 15. Juli 2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der

§§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Waldrohrbach erfolgen in folgender Wochenzeitung: "Trifels-Kurier".

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "http://www.vg-annweiler.de."

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der

Sitzungen des Ortsgemeinderats werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, wie folgt bekannt gemacht: Am Gebäude Hauptstraße 1.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, deren Standort in Absatz 4 aufgeführt ist, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die in Absatz 4 aufgeführt ist. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

#### § 2

#### Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

#### § 3

#### Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss

2. Hallenausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 haben 3 Mitglieder und für jedes Mitglied

1 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Hallenausschuss.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

#### § 4

#### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen

dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

#### § 5

#### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 300,- Euro im Einzelfall,

2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,

4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 300,00 im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,

5. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgemeinschaftsversammlung. Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

#### Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

#### § 7

#### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### § 8

#### Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

#### § 9

#### Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglieder des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

#### § 10

#### Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,- Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) § 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

#### § 11

#### Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes (§10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EWO). Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 12

#### Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 14. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Juli 2004 außer Kraft. 76857 Waldrohrbach, 15. Juli 2009  
Ortsgemeinde Waldrohrbach  
Ausgefertigt:

TK06  
Werner Kempf  
Ortsbürgermeister  
Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels, 16. Juli 2009**

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Lehnberger  
Bürgermeister**

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels, den 20.07.2009**

**Verbandsgemeindeverwaltung  
gez.  
Lehnberger  
Bürgermeister**

#### Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Wernersberg für das Haushaltsjahr 2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**  
Festgesetzt werden:  
**Haushaltsjahr 2009**

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf 856.250 Euro  
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 909.700 Euro  
**Jahresfehlbetrag - 53.450 Euro**

**2. im Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen auf 810.700 Euro  
die ordentlichen Auszahlungen auf 829.050 Euro  
**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen - 18.350 Euro**

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 Euro  
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 Euro  
**Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 Euro**

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.700 Euro  
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 43.450 Euro  
**Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 41.750 Euro**

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 60.100 Euro

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

**Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus**

**Finanzierungstätigkeit 60.100 Euro**

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 872.500 Euro  
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 872.500 Euro

**Veränderung des Finanzmittelbestands im**

**Haushaltsjahr - 60.100 Euro**

**§ 2**

**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.  
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2) Gewerbesteuer 352 v. H.

**§ 5**

**Beiträge**

1. Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ Kommunalabgabengesetz) werden

für das Haushaltsjahr 2009 auf 18,59 Euro/ha festgesetzt. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

2. Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen

Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung im Haushaltsjahr 2009 auf 20,27 Euro/qm festgesetzt.

**§ 6**

**Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres Euro  
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres Euro  
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres Euro  
Da noch keine Eröffnungsbilanz vorliegt, ist eine Aussage über den Stand des Eigenkapitals nicht möglich.

**§ 7**

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.500 Euro überschritten sind. Diese Wertgrenze gilt nicht für zahlungswirksame Aufwendungen.

**§ 8**

**Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **2.000 Euro** sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2009 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

**Wernersberg, den 20.07.2009**

**Ortsbürgermeister**

**Ausgefertigt:**

**gez. Heller**

**Ortsbürgermeister**



Vorträge und Kurse der  
Volkshochschule Annweiler am Trifels  
Eine Einrichtung der  
Verbandsgemeinde Annweiler  
Telefon: 06346 - 301-217

## Herbstsemester 2009

Mach mit, bleib fit! Lebenslanges lernen!

**Vorträge**

**A 201 Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung**

Lorenz Spall, Notar, Dr. med. Christoph Wiegering, Internist,  
Dienstag, 27.10.2009, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratssaal der  
Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3

**A 202 Erben und vererben - das Gesetz wird's schon richten - dachten Sie!**

Lorenz Spall, Notar,  
Dienstag, 24.11.2009, 19.00 Uhr,  
Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

**A 205 Was können Implantate heute leisten? Sie sind die beste Lösung für fehlende Zähne!**

Dr. med. dent. Manfred Runck, Zahnarzt,  
Montag, 09.11.2009, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratssaal der  
Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

**A 206 Unter Lebenden schenkt sich's besser. Vererben oder verschenken? Grundzüge einer sachgerechten Nachlassplanung**

Lorenz Spall, Notar,  
Dienstag, 26.01.2010, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratssaal der  
Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

**Politik - Gesellschaft - Umwelt**

**Einführung in schamanisches Reisen**

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

**P 210** Dienstag 25.08.2009, 19.30 Uhr, 12 €, 1 Termin

**P 211** Donnerstag 08.10.2009, 19.30 Uhr, 12 €, 1 Termin

**P 212** Dienstag 24.11.2009, 19.30 Uhr, 12 €, 1 Termin

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

**Bedeutung und Heilungsmöglichkeit unserer inneren Schildfamilie**

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

**P 214** Dienstag, 01.09.2009, 19.30 Uhr, 10 €, 1 Termin

**P 215** Mittwoch, 07.10.2009, 19.30 Uhr, 10 €, 1 Termin

**P 216** Dienstag, 01.12.2009, 19.30 Uhr, 10 €, 1 Termin

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

**P 250 "Starke Eltern - Starke Kinder"**

Birgit Jäger-Schmenger, Dipl. Sozialpädagogin,  
Mittwoch, 28.10.2009, 19.30 - 21.30 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus,  
62 €, (82 € Kleingruppe), 10 Termine

**P 251 Hausaufgaben - helfen, aber wie?**

Birgit Jäger-Schmenger, Dipl. Sozialpädagogin,  
Mittwoch, 07.10.2009, 19.30 - 21.45 Uhr, Annweiler,  
Realschule, 15 €, 1 Termin

**P 252 Trotzalter: Ich will!**

Birgit Jäger-Schmenger, Dipl. Sozialpädagogin,  
Mittwoch, 30.09.2009, 19.30 - 21.45 Uhr, Annweiler,  
Realschule, 15 €, 1 Termin

**Junge VHS**

**C 292 Internetführerschein für 8 - 10jährige**

Raphael Stoll, Grundschullehrer,  
Mittwoch, 28.10.2009, 16-17.30 Uhr, Annweiler,  
Realschule, 40 €, zzgl. 7 € Materialkosten, 7 Termine

**C 293 Computerführerschein für 8 - 10jährige**

Raphael Stoll, Grundschullehrer,  
Dienstag, 27.10.2009, 16-17.30 Uhr, Annweiler,  
Realschule, 40 €, zzgl. 10 € Materialkosten, 7 Termine

**K 251 Das Bilderbuch der Farben - für 7 - 10jährige**

Regina Baas, Erzieherin,

**Wernersberg**



#### Bekanntmachung Nr. 22/09 der Ortsgemeinde Wernersberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 der Ortsgemeinde Wernersberg

Die am 06.05.2009 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2009 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 07.07.2009 - Az.: 10/901-11 - werden Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend § 97 GemO nicht geltend gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (§ 95 Abs. 4 GemO).

Die Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 24.07.2009 bis einschließlich 03.08.2009 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

**Wernersberg, den 20.07.2009**

**gez. Heller  
Ortsbürgermeister**

Donnerstag, 17.09.2009, 16.30-18.00 Uhr, Annweiler, Grundschule,  
45 €, zzgl. ca. 7 € Materialkosten, 8 Termine  
**T 229 Kreativer Tanz für Kinder für 4 - 6jährige**  
Petra Seeber, Erzieherin,  
Freitag, 18.09.2009, 16.15 - 17.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 32 €, 10 Termine

#### Kultur und Gestalten

##### K 215 Schmuck aus selbst hergestellten Filzperlen

Susanne Daum, Dorothea Ruppert  
1. Termin Montag, 05.10.2009, 19.00 - 23.00 Uhr  
2. Termin Montag, 26.10.2009, 19.00 - 23.00 Uhr  
Annweiler, Grundschule, 28 € (ab 8 Teilnehmer),  
36 €, (Kleingruppe), zzgl. ca. 25 € Materialkosten,  
2 Termine

##### K 216 Edle Weihnachtssterne mit Swarovski- und Glasperlen

Susanne Daum,  
Montag, 16.11.2009, 19.00 - 23.00 Uhr, Grundschule Annweiler,  
18,00 €, 1 Termin

##### K 218 Zeichnen und Malen

Brunhilde Mroszewski,  
Donnerstag, 17.09.2009, 18.30-20.45 Uhr, Annweiler, Realschule,  
96 €, (Kleingruppe), zzgl. Material 10 Termine

##### K 220 Acryl-Malerei: Besondere Struktureffekte

Annemarie Wüst,  
Dienstag, 27.10.2009, 18.30 - 20.45 Uhr, Annweiler, Bürgering, 45 €, 5 Termine

##### K 221 Plastisches Gestalten mit Ton - ein Tonerfahrgangskurs

für Anfänger und Fortgeschrittene -  
Margarita Wiegering,  
Montag, 21.09.2009, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule, 49 €, zzgl. Materialkosten, 65 € (Kleingruppe), 5 Termine

##### E-Gitarre spielen für Anfänger ab 12 Jahren

Michael Becker  
**M 252** Donnerstag, 27.08.2009, 16.00 - 16.30 Uhr  
(1-3 Personen)

**M 253** Donnerstag, 27.08.2009, 16.35 - 17.05 Uhr  
(1-3 Personen)

**M 254** Donnerstag, 27.08.2009, 17.10 - 17.40 Uhr  
(1-3 Personen)

**M 255** Donnerstag, 27.08.2009, 17.45 - 18.15 Uhr  
(1-3 Personen)

**M 256** Freitag, 28.08.2009, 14.30 - 15.30 Uhr  
(1-3 Personen)

**M 257** Freitag, 28.08.2009, 15.40 - 16.40 Uhr  
(1-3 Personen)

**M 258** Freitag, 28.08.2009, 16.50 - 17.50 Uhr  
(1-3 Personen)

Annweiler, Realschule, 180 €, 15 Zeitstunden,  
15 Termine

##### M 259 Gitarre für Anfänger -Notenkenntnisse nicht erforderlich -

Michael Becker,  
Freitag, 28.08.2009, 18.30 - 19.30 Uhr

##### M 262 / M 263 / M 265 Akkordeon-Unterricht

Walter Halde,  
Donnerstag 19.00 - 19.45 Uhr  
Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20, pro Kurs 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung

##### M 264 Akkordeonorchester

Walter Halde,  
dienstags, 19.00 - 21.00 Uhr, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20, 15 Termine, gebührenfrei

##### N 210 Zuschneiden und Nähen - Grund- und Aufbaukurs -

Dagmar Palluch, Damenschneidergesellin,  
Montag, 26.10.2009, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule, 90 €, (Kleingruppe), 7 Termine

#### Arbeit und Beruf

##### C 261 EDV/Computer-Orientierung ohne Eile

Zielgruppe: Anfänger/Innen, auch für Senioren ohne Vorkenntnisse geeignet.

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA,  
Dienstag, 29.09.2009, 19.15 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule,  
100 €, zzgl. evtl. 15 € Lehrbuch, 145 € (Kleingruppe), 10 Termine

##### C 264 Elektronische Steuererklärung mit Elster-Formular

Raimund Mackiw, LBU-Beratungsstellenleiter,  
Montag, 14.09.2009, 19-21.15 Uhr, Annweiler, Realschule,

58 €, (Kleingruppe), 4 Termine

##### C 265 Steuererklärung 2008 und 2009 - Ein Wegweiser bei der

Anfertigung der eigenen Steuererklärung unter Ausnutzung aller Möglichkeiten -

Raimund Mackiw, LBU-Beratungsstellenleiter,  
Montag, 26.10.2009, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 58 €, (Kleingruppe), 4 Termine

##### C 266 Excel Grund- und Aufbaukurs, Intensiv-Training

Stefan Hoffmann, Dipl. Informatik Betriebswirt VWA,  
Mittwoch, 30.09.2009, 19.15 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule, 116 €, (Kleingruppe), evtl. zzgl. 15 € Lehrbuch, 8 Termine

##### C 284 3 - 2 - 1- meins - eBay für Anfänger

Romy Schwarz,  
Dienstag, 10.11.2009, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Hauptschule, 15 €, 1 Termine

#### Gesundheit

##### A 205 Was können Implantate heute leisten?

Sie sind die beste Lösung für fehlende Zähne!  
Dr. med. dent. Manfred Runck, Zahnarzt,  
Montag, 09.11.2009, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

##### G 210 Rückenfit und Entspannung

Jérôme Lebaillly,  
donnerstags, 18.00 - 19.30 Uhr, Rinnthal, Bürgerhaus,  
72 €, 12 Termine, Einstieg jederzeit möglich

##### G 212 Mit Power in den Tag - Energievoll leben -

Regina Brachat-Schwab, Ergotherapeutin,  
Freitag, 30.10.2009, 9.30 -10.30 Uhr, Annweiler, DRK-Haus, Südring, 28 €, 6 Termine

##### Yoga am Abend - dem Alltag eine Pause gönnen -

Brigitte Burkhardt, Yogalehrerin  
**G 219** Montag, 31.08.2009, 18.30 - 20.00 Uhr, Rinnthal  
**G 220** Montag, 31.08.2009 20.15 - 21.45 Uhr, Rinnthal,  
62 €, 12 Termine

##### G 223 Dienstag, 01.09.209, 20.15 - 21.45 Uhr, Silz

62 €, 12 Termine

##### G 225 Donnerstag, 17.09.2009, 19.15 - 20.45 Uhr,

Ramberg, 60, 10 Termine

##### G 227 Yoga am Vormittag

Heike Heinz, Yogalehrerin,  
Mittwoch, 26.08.2009, 9.30 - 11.00 Uhr,  
Annweiler, VR Bank, Messplatz 16, 75 €, 15 Termine

##### G 229 Tai Ji Quan - chinesische Bewegungskunst

Stefan Pätz, Dipl. Pädagoge,  
jeden Montag, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule,  
80 €, 12 Termine

##### Gesundheits-Karate, Traditionelles Karate/Allgemeine Fitness/

Bauch-Beine-Po/Selbstverteidigung/Yoga/Akupressur/  
**Tai Chi Chuan/Reiki, Klaus Weber, Karate-Gesundheitstrainer**

##### G 230 Dienstag, 15.09.2009, 19.00-20.30 Uhr, 8-13 Jahre

**G 231** Mittwoch, 16.09.2009, 19.45 - 20.45 Uhr,  
ab 14 Jahren

Annweiler, Realschule, 38 €, 10 Termine, 50 €

(Kleingruppe)

##### G 232 Klangschalen-Schnupperabend

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin  
Dienstag, 25.08.2009, 19.30 Uhr, 12 €, 1 Termin,

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

##### Klangmeditationsabend

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin  
**G 233** Donnerstag, 27.08.2009, 19.30 - 20.30 Uhr

**G 234** Donnerstag, 01.10.2009, 19.30 - 20.30 Uhr

**G 235** Donnerstag, 03.12.2009, 19.30 - 20.30 Uhr

7 €, jeweils 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase,  
Flitschberg 4

##### G 236 Klangreise mit Klangschalen für Kinder von

6 - 11 Jahren

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin  
Freitag, 02.10.2009, 16.00 - 17.00 Uhr, 14 €, 1 Termin,

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

##### Bedeutung und Behandlung unserer Chakren

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin  
**G 237** Dienstag, 08.09.2009, 19.30 - 21.00 Uhr

**G 238** Donnerstag, 12.11.2009, 19.30 - 21.00 Uhr

12 €, 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase,  
Flitschberg 4

##### G 239 Progressive Muskelentspannung

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin  
Donnerstag, 03.09.2009, 19.30 - 20.30 Uhr, 21 €, 3 Termine, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

##### G 240 Gesunde Füße - gesunder Körper

Tipps und Übungen rund um Fußprobleme  
Ursula Schaefer, Physiotherapeutin  
Dienstag, 03.11.2009, 19.30 - 20.30 Uhr, 14 €, 2 Termine,

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

##### G 241 Schlank im Schlaf mit Rezepten von Johann Lafer

Das Programm von Dr. med. Pape u.a. beruht auf den Säulen der Insulin-Trennkost und dem Bewegen im Rhythmus der Bio-Uhr.

Mitzubringen: Buch Johann Lafer und Dr. med. Dettlef Pape: Lafer nimmt ab, Verlag Gräfe & Unzer, 19,90 €  
Dr. Birgit Milbach, Mittwoch, 02.09.2009, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule, 40 €, 6 Termine.

##### Pilates mit Vorkenntnissen

Karina Brachat, Physiotherapeutin, Präventionstrainerin

**G 250** Montag, 28.9.2009, 9.30 - 10.30 Uhr

**G 252** Montag, 28.9.2009, 17.15 - 18.15 Uhr

**G 253** Montag, 28.9.2009, 18.30 - 19.30 Uhr

Annweiler, DRK-Haus, Südring 52, 48 €, 10 Termine

Bodyforming - Bauch, Beine, Po -

**G 254** Mittwoch, 26.08.2009, 19.00 - 20.00 Uhr,

Julia Feierabend, Sport- und Gymnastiklehrerin

Annweiler, Grundschulturnhalle, 55 €, 15 Termine,

**G 255** Donnerstag, 27.08.2009, 19.00 - 20.00 Uhr,

Silvia Ponte, Fitnesstrainerin

Silz, Bürgerhaus, 62 €, 15 Termine

Einstieg in laufende Kurse jederzeit möglich

##### Tennis für Alle - Gruppentraining -

Gesonderte Absprache für Termine ist möglich.

Tennishalle Annweiler- Bindersbach.

Die Kurse umfassen jeweils 5 Termine. Kursgebühr

45,00 €

##### Fasten für mehr Lebensfreude

Leitung: Doris Schwartz, Fastenleiterin (dfa), Barbarossastr. 5, 76855 Annweiler, (Tel. 06346-7074)

**G 281** Samstag, 07.11.2009, 18.00 - 20.00 Uhr, 90 €, 6 Termine

**G 282** Samstag, 21.11.2009, 18.00 - 20.00 Uhr, 90 €, 6 Termine

##### Beweglich bleiben - ein Leben lang, eine Atem- und Bewegungsschule

Beweglicher werden, beweglich sein, beweglich bleiben. Oft verspannen sich Menschen beim Bewegungstraining, wenn Schwierigkeiten beim Bewegungsablauf durch vermehrten Kraftaufwand und größere Willensanstrengung kompensiert werden nach dem Motto: Mehr bringt mehr. In diesem Kurs wagen wir den Weg zurück und lernen die Geheimnisse natürlicher Bewegungskoordination, umfassende Beweglichkeit und Ökonomie der Bewegung in Verbindung mit dem Atem kennen.

Das sind Prozesse, die wieder zu entdecken sind, damit sich auch ein besseres Körperbewusstsein in Harmonie mit Geist und Seele einstellen kann.

Doris Schwartz, Atempädagogin

**G 287** Neuer Kurs: dienstags, 9-10 Uhr für Frauen ab 60plus

**G 288** donnerstags, 9-10 Uhr

**G 289** donnerstags, 19-20 Uhr

Der Einstieg in bereits laufende Kurse ist jederzeit möglich.

Annweiler, Barbarossastr. 5, Telefon 06346/7074

5 € pro Zeitstunde

Leitung: Doris Schwartz, Atempädagogin, Barbarossastr. 5, 76855 Annweiler, (Tel. 06346-7074)

##### H 212 Kochen für Männer! Tipps und Kniffe vom Profi

Alfons Hümmert, Küchenmeister  
Mittwoch, 28.10.2009, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule,

45 €, zzgl. Zutatenumlage, 5 Termine, 5 € pro Zeitstunde

##### Tennis für Alle - Gruppentraining ab 3 Personen

Gesonderte Absprache für Termine ist möglich.

Tennishalle Annweiler- Bindersbach.

Die Kurse umfassen jeweils 5 Termine.

Kursgebühr 45,00 €

#### Sprachen

Die Gebühren richten sich nach der Teilnehmerzahl. Begründet sind auch im Einzelfall abweichende Gebühren möglich. Die Geschäftsstelle informiert Sie darüber.

Unterrichtsstunden	20	24	30
€ bei 12 TN und mehr	35,50	42,50	53,00
€ bei 8 - 11 TN	48,50	58,00	72,50
€ bei 7 TN	55,50	66,50	83,00
€ bei 6 TN	64,70	77,60	97,00
€ bei 5 TN	77,60	92,80	116,00

##### S 217 Deutsch als Fremdsprache für Anfänger mit Vorkenntnissen,

Margareth Wiedmann, Gymnasiallehrerin,  
Donnerstag, 03.09.2009, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 220** English "50+" für Teilnehmende mit geringen Vorkenntnissen

Elke Wagner, Lehrerin

montags, 17.30 - 18.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 222** English for Advanced

Elke Wagner, Lehrerin

montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 224** Englisch für leicht Fortgeschrittene

Elke Wagner, Lehrerin

montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 228** English for Advanced

Elke Wagner, Lehrerin

dienstags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 230** Französisch für Anfänger am Vormittag

Laurence Wendland

Donnerstag, 24.09.2009, 10.00 - 11.30 Uhr, Albersweiler, Grundschule

**S 231** Französisch für Teilnehmende mit geringen Vorkenntnissen

Laurence Wendland

Donnerstag, 10.09.2009 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 232** Französisch Conversation

Genevieve Schneiders

montags, 18.15 - 19.45 Uhr, Annweiler, Realschule

**234** Französisch für Anfänger

Peter Wettig, Lehrer

Dienstag, 22.09.2009, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 237** Französisch mit Vorkenntnissen

Claude Laurent

dienstags, 9.00 - 10.30 Uhr, Albersweiler, Grundschule

**S 239** Französisch am Vormittag

Laurence Wendland

Dienstag, 08.09.2009 - 11.00 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus

**S 241** Italienisch für Fortgeschrittene

Birgit Strehlitz-Runck

montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 242** Italienisch für leicht Fortgeschrittene

Birgit Strehlitz-Runck

montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 243** Italienisch Konversation

Birgit Strehlitz-Runck

dienstags, 19.00 - 20.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 244** Italienisch für leicht Fortgeschrittene

Birgit Strehlitz-Runck

mittwochs, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 250** Spanisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen

Lucia Yong de Siebeneicher

Mittwoch, 16.09.2009, 18.00 - 19.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an und fragen Sie in der VHS-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen.**

**Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.**

**Anmeldung und Information:**

Volkshochschule Annweiler am Trifels,

Messplatz 1

Telefon: 06346-301-217

Homepage: [www.vhs-annweiler.de](http://www.vhs-annweiler.de)

Email: [info@vhs-annweiler.de](mailto:info@vhs-annweiler.de)

**Geschäftszeiten:**

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,

Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

# Kirchliche Nachrichten

**Kath. Pfarrverband Annweiler: Gottesdienste - vom 25. bis 26. Juli 2009:**

**Albersweiler:** So., 26. Juli, 10 Uhr - Familiengottesdienst;

**Annweiler:**

Sa., 25. Juli, 14.30 Uhr - Hochzeitsamt (Queichhambach);

18 Uhr - Vorabendmesse;

So., 26. Juli, 10 Uhr - Amt;

**Dernbach:**

So., 26. Juli, 10.15 Uhr - Amt;

**Eußerthal:** Sa., 25. Juli, 18.30 Uhr - Vorabendmesse;

So., 26. Juli, 9 Uhr - Amt;

**Gossersweiler:** Sa., 25. Juli, 18 Uhr - Vorabendgottesdienst;

So., 26. Juli, 10.15 Uhr - Amt;

**Lug:** Sa., 25. Juli, 18 Uhr - Vorabendmesse;

**Ramberg:** Sa., 25. Juli, 18.30 Uhr - Vorabendmesse;

So., 26. Juli, 10.15 Uhr - Amt;

**Schwanheim:**

So., 26. Juli, 10 Uhr - Hochamt;

**Silz:**

So., 26. Juli, 9 Uhr - Amt;

**Waldhambach:**

Sa., 25. Juli, 18 Uhr - Vorabendmesse;

**Waldrohrbach:**

So., 26. Juli, 10 Uhr - Amt;

**Wernersberg:**

Sa., 25. Juli, 19 Uhr - Vorabendmesse;

So., 26. Juli, 10.45 Uhr - Amt;

**Kath. Pfarramt St. Josef, Annweiler am Trifels (A = Annweiler, B = Bindersbach, G = Gräfenhausen, W = Wernersberg)**

Do., 23. Juli, W: 9 Uhr - Hl. Messe für Frieda Schilling und verst. Angehörige;

Fr., 24. Juli, A: 18.30 Uhr - im Krankenhaus Gottesdienst;

G: 19 Uhr - Hl. Messe;

W: 19 Uhr - Hl. Messe für die Fam. Schuhmacher und Spies;

Sa., 25. Juli, 14.30 Uhr - in Queichhambach: Hochzeit von Dorothee Müller und Steffen Herr;

A: 18 Uhr - Vorabendmesse;

W: 19 Uhr - Vorabendmesse (Amt für Friedel und Erich Klein);

So., 26. Juli, A: 10 Uhr - Amt für die Pfarrgemeinde;

W: 10.45 Uhr - Amt für die Pfarrgemeinde;

Di., 28. Juli, W: 19 Uhr - Hl. Messe;

Mi., 29. Juli, A: 9 Uhr - Hl. Messe für Johann Buchmann;

W: 9 Uhr - Hl. Messe;

A: 16 Uhr - im Seniorenheim Gottesdienst;

A: 18 Uhr - Rosenkranz;

Do., 30. Juli, W: 9 Uhr - Hl. Messe;

B: 18 Uhr - Hl. Messe.

**Termine Annweiler:**

So., 26. Juli, 10 bis 11.30 Uhr - Bücherei.

**Evangelische Stadtmission**

**Annweiler:**

Do., 23. Juli, 20 Uhr - Bibelkreis;

So., 26. Juli, 18 Uhr - Gottesdienst;

Di., 28. Juli, 20 Uhr - Bezirksgebetsstunde;

Do., 30. Juli, 20 Uhr - Bibelkreis;

**Gräfenhausen:**

So., 26. Juli, 9 Uhr - Gottesdienst;

**Prot. Gottesdienste Annweiler:** So., 26. Juli, 10 Uhr - Stadtkirche, Frau Stolle;

**Krankenhaus-Gottesdienst:** Fr., jeweils 18.30 Uhr - in der Kapelle;

**Prot. Gemeindeveranstaltungen Stadtkirche:** Sommer-Ferien-Pause.

**Gemeindehaus Herrenteich:** Sommer-Ferien-Pause.

**Prot. Gottesdienste in Queichhambach, Gräfenhausen, Rinnthal und Hofstätten:**

So., 26. Juli, 9 Uhr - Hofstätten, M. Lingenfelder;

10.30 Uhr - Rinnthal, M. Lingenfelder;

Der ökum. Singkreis Gräfenhausen macht Sommerpause, nach den Ferien geht's weiter;

**Prot. Pfarramt Albersweiler/Dernbach-Ramberg/Eußerthal**

**Albersweiler:** So., 26. Juli, 10.10 Uhr;

**In Eußerthal:** So., 26. Juli, 9 Uhr;

**Prot. Pfarramt Hauenstein-Spirkelbach-Wilgartswiesen: Wilgartswiesen:**

Info für die „neuen Präparanden“ - Konfirmation 2010. Für alle, die im Frühjahr 2011 konfirmiert werden wollen, beginnt nach den Sommerferien der Präparandenkurs. Wer keine Einladung zum Elternabend am Montag, 31. August, um 19 Uhr im Gemeindesaal der ev. Kirche Hauenstein erhalten hat, und doch 2011 konfirmieren möchte, kann sich im prot. Pfarramt Wilgartswiesen, Tel. 06392-1278, melden.

Pfarrerin Andrea Ullemeyer befindet sich vom 31. Juli bis 16. August in Urlaub. Die Vertretung hat das Pfarramt Rinnthal, Pfrin. M. Lingenfelder, Tel. 06346-8725.

In den Sommerferien finden keine KiGoDi's und kein „Gespräch mit der Bibel“ statt. Die neuen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sa., 25. Juli, 14 Uhr - Gottesdienst in Wilgartswiesen anlässlich der Eheschließung von Simone Braun, geb. Schweigert und Andreas Braun mit Taufe von Leonie - Pfr. A. Lingenfelder;

So., 26. Juli, 9 Uhr - Gottesdienst in Hauenstein - Lekt. A. Vogelsang;

10.15 Uhr - Gottesdienst in Wilgartswiesen - Lekt. A. Vogelsang;

**Neuapostolische Kirche, Annweiler, Südring 1:**

So., 26. Juli, 9.30 Uhr - Gottesdienst;

Mi., 29. Juli, 20 Uhr - Gottesdienst.

**Jehovas Zeugen, Königreichssaal, August-Bebel-Str. 15, Annweiler:**

So., 26. Juli, 9.30 Uhr: „Hält Gott dich persönlich als wichtig?“.

Dauer des Referates: 30 Minuten. Eintritt frei, Keine Kollekte. Anschl. einstündiges Bibelstudium.

## Jubiläum mit Minimusical gefeiert 175 Jahre Rinnthaler Kirche

**Rinnthal.** "Das war richtig was für's Herz", war der Kommentar einer Zuschauerin am vergangenen Sonntag im Rinnthaler Bürgerhaus. Sie war zum Sommerfest des Prot. Kindergartens gekommen, das in diesem Jahr unter dem Zeichen des Jubiläums "175 Jahre Rinnthaler Kirche" stand. Aus diesem Grund wurde das biblische Mini-Musical "Wolli, das kleine Schaf" aufgeführt.

Seit Ostern hatten insgesamt 28 Kindergartenkinder sowie Erst- und Zweitklässler gemeinsam jede Woche geprobt, Eltern hatten sich für Kulisse und Kostüme verant-

wortlich gezeigt. In hervorragender Weise hatte Christine Geiger, selbst ehemalige Kindergartenmutter und Organistin aus Rinnthal, die Arbeit der Erzieherinnen unterstützt. In dem biblischen Singspiel geht es in übertragener Weise um den "Guten Hirten" und das Stück lebte von der Begeisterung der 3- bis 8-jährigen, welchen Lust und Freude an ihrer Darbietung anzumerken waren. Das Bürgerhaus war nicht nur voll besetzt, es mussten kurz vor Beginn immer wieder Stühle zugestellt werden. Zum Einstieg wurde Psalm 23 gesprochen und Kinder-

gartenleiterin Doris Weber betonte in ihrer Begrüßung, dass diese Aufführung eine ganz eigene Form des Gottesdienstes sei. Diesen beschloß Pfarrerin Margarete Lingenfelder dann auch mit Gebet und Segen. Mit reichhaltigem Speiseangebot, dem Gestalten einer Flagge mit dem Kirchturm-Engel und Spielen für die Kinder wurde das Sommerfest zum gelungenen Ende gebracht. Die Engelsflagge sowie Dokumentationen über die Aktionen werden zu den Jubiläumsfeierlichkeiten am 9. August vor und nach dem Gottesdienst um 14 Uhr zu sehen sein.

Ende des  
amtlichen Teils